

STARK BEHINDERT – STARK GEMOBBT

Stellungnahmen des
**ELTERNVEREINS DER HANS-RADL-VOLKS- UND SONDER SCHULE
FÜR KÖRPERBEHINDERTE KINDER**

zum
BILDUNGSREFORMGESETZ 2017 – SCHULRECHT (299/ME)

wie folgt:

1 PRÄAMBEL

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass der Versuch unternommen wird, ein mehr als in die Jahre gekommenes Bildungssystem zu ändern, idealerweise sogar zu verbessern.

Der zentrale Punkt, und damit die Ursache allen Übels im Bildungssystem (nicht nur SPF-Bereich) besteht darin, dass überhaupt nicht auf die individuellen Fähigkeiten/Möglichkeiten der Schüler im heutigen Schulwesen eingegangen wird.

Bei einer genauen Analyse ist festzustellen, dass eigentlich unser Bildungssystem im Regelschulbereich in keiner Weise auf die individuellen Stärken und Schwächen eingeht und es vielmehr versucht wird, bei diesem starren System alle über einen Kamm zu scheren. Hat jemand in einem Fach z.B. keine Begabung wird er Jahre lang durch schlechte Noten deprimiert und ihm damit sein diesbezügliches Unvermögen permanent vor Augen geführt.

Im Gegensatz dazu hat man im Sonderschulwesen schon sehr gut erkannt – wohl auch in Erwagung von Alternativen – dass eine individuelle Förderung zu den besten Bildungsfortschritten führt.

Somit kann der Schluss gezogen werden, dass eigentlich das Regelschulwesen aus dem Sonderschulwesen einiges lernen könnte und es falsch wäre, das Sondersehulwesen bzw. den SPF Bereich dahingehend zu nivellieren, dass man einen Schüler mit SPF einfach zwangsweise in eine Regelschulkasse »paekt«.

Würde man dies machen, wären die Leidtragenden vor allem jene Schüler, die über eine sehr schwere psychische Beeinträchtigung verfügen, da sie schlussendlich in jedem Fall auf der Strecke bleiben würden.

Daher befürworten wir Ansätze, die in die Richtung gehen, Sonderschulen für andere Schüler zu öffnen, bei gleichzeitiger Möglichkeit von speziellen Setups wie z.B. Kleinstklassen, wenn dies notwendig ist.

2 RECHT AUF BILDUNG AUCH FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG – MINDESTLERNDAUER

Wenngleich eine Ausbildungsgarantie bis zum 18. Lebensjahr auf nationaler Ebene beschlossen wurde, gibt es jedoch für Menschen mit Behinderung keine zufriedenstellende Lösung. Die Tatsache, dass sie ein Recht auf ein 10. Schuljahr haben, jedoch kein weiteres Recht auf ein 11. + 12. Schuljahr, erscheint geradezu widersprüchlich. Die Abschiebung dieser Thematik in den Bereich des Arbeitsmark-

tes (Sozialministerium) ist nicht zielführend zumal es z.B. im Bereich von Produktionsschulen nicht gewährleistet ist, in welcher Form hier z.B. das Thema Nachmittagsbetreuung etc. abgedeckt wird. Die derzeitige Situation führt zu nahezu pantaktigen Situationen bei Eltern, die gedacht hatten, dass ihr Kind im kommenden Schuljahr das 12. Schuljahr besuchen kann. In diesem Zusammenhang wäre eine vorzusehende Mindestlerndauer von mindestens 12 Jahren, wenn nicht sogar mehr, unverzichtbar und es ist ein entsprechender Rechtsauspruch des Schülers vorzusehen. Anzumerken ist, dass Menschen mit Behinderung oft erst zu einem späteren Zeitpunkt kognitive Fähigkeiten erlernen, weshalb es daher gerade in diesem Bereich wichtig ist, eine entsprechende Ausbildungszeit vorzusehen, um sie auf den Arbeitsmarkt und das soziale Umfeld vorzubereiten, damit es ihnen möglich wird, soweit es geht ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Auf Seite 41 des online verfügbaren Gesetzesentwurfes (Schulrecht) wird unter Punkt 27 zwar auf den relevanten Paragrafen des §32 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz eingegangen, jedoch sieht die hier vorliegende Änderung keinerlei Recht auf ein 11. + 12. Schuljahr des Schülers vor. Der Schüler mit Behinderung bleibt weiterhin Bittsteller und ist auf das Wohlwollen des Schulerhalters und dessen Zustimmung angewiesen – daraus ist auch zu erkennen, dass man Menschen mit Behinderung in der Sekundarstufe 2 (Oberstufe) nicht will, sprich auch wenn sie ein 11./12. Schuljahr bekommen, würden sie »weiter« einfach sitzen bleiben.

Wie sich aus der nun vorliegenden Formulierung im Bereich §32 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz ergebenden Formulierung »die besuchte Sonder Schule...« ergibt, bedeutet dies in scharfer Konsequenz, dass nach der Sekundarstufe 1 (Unterstufe) ein Wechsel von einer Integrationsklasse in eine Sonder Schule nicht mehr möglich wäre bzw. eben wie auch bereits oben erwähnt der Wechsel in die Sekundarstufe (Oberstufe) noch immer nicht ermöglicht wird. Das würde in weiterer Konsequenz bedeuten, dass de facto Kinder in der Sekundarstufe 1 z.B. in der letzten Klasse der NMS sitzen bleiben und Jahr für Jahr wiederholen müssten – dies ist wohl auch kein optimistischer Ausblick wenn ich weiß, dass man einfach durch »sitzen-bleiben« geduldet wird.

3 SCHULORGANISATION

3.1. KEINE ABSCHAFFUNG DER ZIS

Auf Seite 27 des Gesetzesentwurfes unter Punkt 29 zum §27a Schulorganisationsgesetz verwiesen. Diese Bestimmung soll laut vorliegendem Gesetzesentwurf gänzlich abgeschafft werden, sprich die Zentren für Inklusive und Sonderpädagogik, die derzeit z.B. in Wien dezentral organisiert sind, sollen zentral im Stadtschulrat, der zukünftig Bildungsdirektion heißen soll, zusammengefasst werden. Aus unserer Sicht ist aus dem vorliegenden Entwurf, der jeglicher Übersichtlichkeit entbehrt in keiner Weise zu erkennen, wie eine zukünftige qualitätsvolle Beschulung von Menschen mit einem SPF insbesondere mit schweren Behinderungen gewährleistet werden kann – insbesondere auch eine notwendige Migration zu einem anderen System hin ist für uns nicht erkennbar, weshalb wir uns gegen eine pauschale Abschaffung der ZIS aussprechen.

3.2. KEINE »GHETTOISIERUNG«

Wir verstehen die Regelung der SPF Vergabe im Schulpflichtgesetz so, dass in Zukunft z.B. in einer Spartersonderschule wie der Hans-Radl-Schule und wo derzeit alle Lehrpläne und zwar der Volkschullehrplan, NMS Lehrplan, allgemeine Sonderchullehrplan sowie Sonderchullehrplan für erhöhten Förderbedarf unterrichtet werden, in Zukunft nur noch Kinder unterrichtet werden dürfen, die eben nicht dem Volksschul- und NMS Lehrplan folgen können. In weiterer Konsequenz bedeutet dies aber eine zunehmende De-Inklusion und in weiterer Konsequenz würde ein Pool für die »harten Fälle« geschaffen werden. – »Bist schon schwer behindert, dann wirst du auch stark ausgesetzt!«

3.3. BESTMÖGLICHE INDIVIDUELLE FÖRDERUNG – RICHTIGE MITTELZUTEILUNG

Es ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Bereich von sehr schweren Behinderungen ein sehr hoher Grad an individualisierter sonderpädagogischer Förderung notwendig ist, um entsprechende

möglichst positive Lernergebnisse zu erzielen. In diesem Zusammenhang sei klar hervorgehoben, dass im Bereich von Behinderungen das Spektrum sehr weit und jede Art von Clusterung ein Versuch der Strukturierung ist, jedoch schlussendlich nahezu jeder Fall für sich einen Einzelfall darstellt.

Zur Ermittlung des individuellen Förderbedarfs wird es inweigerlich notwendig sein, von einer Qualifizierung »Förderbedarf – Ja/Nein« dahin zu gehen, dass man stufenweise Beurteilungen vornimmt und hiervon ausgehend auch den erforderlichen Personalbedarf ermittelt (von Gedanken hier ähnlich wie etwa beim Stufensystem des Pflegegeldes).

Ein Ergebnis dieser strukturierten und differenzierten Ermittlung muss sein, dass es inweigerlich notwendig sein wird, zum Teil auch Kleinstklassen mit z.B. nur 5 Schülern und 2 Lehrern anzubieten, deren man wird feststellen, dass es eben Schüler gibt, die entweder einen sehr hohen Förderbedarf haben oder auch aufgrund ihrer Beeinträchtigung den Lärmpiegel einer größeren Klassengemeinschaft nicht aushalten. Festzuhalten ist, dass im Zuge dieser Individualisierung auch auf Themen wie Lerngeschwindigkeit sowie Dauer der Unterrichtseinheiten besser eingegangen werden kann/muss. Dies bedeutet nicht, dass in diesem Bereich die Inklusion ausgeschlossen werden soll, sich diese jedoch wohl auf gut moderierte gemeinsame Aktivitäten im Bereich z.B. Freizeitgestaltung etc. fokussieren sollte.

Entscheidend ist auch, dass das Thema Inklusion nicht als Mittel zur Kosteneinsparung gesehen wird, denn tatsächlich bedarf eine gut moderierte Inklusion, und die muss es sein, wohl eines noch höheren Personalbedarfes als eine seltulische Bildung/Betreuung im Rahmen einer Sonderschule.

Wenngleich Themen rund um «Autonomie» dem Zeitgeist entsprechen, darf diese Schulautonomien nicht so weit gehen, dass es – insbesondere im Bereich des SPF – nicht garantierte Mindeststands gibt, welche aus unserer Sicht unverzichtbar sind.

Sofern Mittel aus Sonderpädagogischen Förderbedarf z.B. für die Bewältigung von Aufgaben und um das Thema Migration herangezogen werden, ist diese Fehlverwendung grundsätzlich abzulehnen, da so inweigerlich die Schaffung einer transparenten Faktenbasis verhindert wird.

3.4.

FUNKTIONIERENDES BACKUP – SICHERSTELLUNG VON QUALIFIZIERTEN RESSOURCEN

Die Erfahrung vieler Eltern im Bereich von inklusiven Betreuungseinrichtungen haben gezeigt, dass regelmäßig die Situation eintritt, dass Eltern geheten werden, ihr Kind vorzeitig aus der entsprechenden Einrichtung abzuholen bzw. das Kind von der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen ausgeschlossen wird, weil entsprechendes Betreuungs-/Lehrpersonal nicht vorhanden ist. Im Gegensatz zu einem Kind ohne Behinderung, für das man in der Regel sehr einfach, z.B. im Bekanntenkreis, jemanden findet, der die Betreuung übernehmen kann, stellt sich dies im sonderpädagogischen Bereich insbesondere im Bereich von schweren Behinderungen diametral anders dar. Sämtliche Kompensationen müssen auf Lasten von ohnehin emotional und oft auch physisch stark belasteten Eltern ausgetragen werden und so führt oftmals eine nicht funktionierende Betreuungssituation schlussendlich zu einer nahezu chaotischen Situation auf der Elterneite, welche wiederum negative Auswirkungen auf Eltern aber auch das Kind hat.

Der Anspruch an jedes inklusive Bildungssystem muss sein, dass es ein funktionierendes Back-up gibt, wie es etwa hente schon im Bereich der ZIS gegeben ist.

3.5.

NACHMITTAGSBETREUUNG – GANZTAGESSCHULE/FERIENBETREUUNG:

Zu Verbesserung der Betreuungssituation ist es unerlässlich, dass auch am Nachmittag eine qualifizierte und in personeller Hinsicht ausreichend ausgestattete Nachmittagsbetreuung vorhanden ist. Es ist widersprüchlich, würde man im Bereich von Kindern mit Behinderung eine Ganztagesschule nicht ermöglichen, in anderen Bereichen jedoch schon, zumal, wie bereits oben dargestellt, insbesondere im Bereich von Kindern mit Behinderung, eine Organisation einer allfälligen Nachmittagsbetreuung extrem schwierig bzw. teilweise oft unmöglich ist. – Dasselbe gilt auch für die Ferienbetreuung.

4

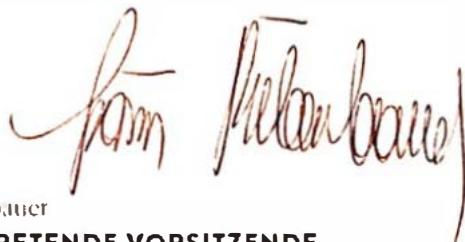
ABSCHLUSS

Geht es dem Schüler gut, geht es auch den dahinterstehenden Familien in der Regel besser. Und wenn durch individuelle und gezielte Förderung Kindern mit Beeinträchtigung ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht wird, dann ist dies ein nicht außer Acht zu lassender Faktor auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht!

Wien, am 29. April 2017



Dr. Clemens Rauths
VORSITZENDER



Karin Riebenbauer
STELLVERTRETENDE VORSITZENDE